

Häufig gestellte Fragen zur Allgemeinen Briefwahl

28. Wie wird der Datenbestand der Wahlberechtigten für die Briefwahlunterlagen erstellt?
29. Wie zuverlässig und aktuell sind die Daten des kirchlichen Meldewesens?
30. Was ist zu tun, wenn eine Pfarrgemeinde die PGR-Wahl nicht in Form der Allgemeinen Briefwahl durchführen kann oder will?
31. Welche Informationen muss die Pfarrei übermitteln?
32. Muss die Adresse des Wahlausschussvorstands, also die Adresse, an die der Wahlbrief geschickt oder wo er abgegeben werden kann, das Pfarramt sein?
33. In welcher Form erhalten die Pfarreien die Briefwahlunterlagen?
34. Wer trägt welche Kosten?
35. Wenn Briefwähler den Wahlbrief per Post zurücksenden, wer muss das Porto zahlen: der/die Wähler*in oder die Pfarrei?
36. Wer kann die personalisierten Briefwahlunterlagen austragen?
37. Ist es sinnvoll, dass Kandidat*innen die Briefwahlunterlagen verteilen?
38. Bis wann müssen die Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten verteilt werden?
39. Was tun bei unzustellbaren Briefwahlunterlagen?
40. Was tun, wenn Wahlberechtigte keine Briefwahlunterlagen erhalten haben?
41. Können bei Verlust der zugestellten Briefwahlunterlagen diese nochmals ausgehändigt werden?
42. Muss auch bei AGBW öffentlich über die PGR-Wahl informiert werden?
43. Können bei AGBW am Wahltermin (Wahltag 25. Februar 2018) noch Stimmzettel ausgegeben werden? Soll trotz AGBW ein Wahllokal geöffnet werden?
44. Wie ist das Wählerverzeichnis zu führen?
45. Wie kann verhindert werden, dass ein Wahlberechtigter mehrmals wählt?
46. Ab wann kann bei Allgemeiner Briefwahl ausgezählt werden?
47. Wie ist mit unvollständigen oder nicht korrekten Wahlbriefen zu verfahren?
48. In welchem Fall und in welcher Form ist eine Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson/Hilfsperson möglich?
49. Warum sollen auch die Personen wählen, die man das ganze Jahr nicht in der Kirche sieht?

28. Wie wird der Datenbestand der Wahlberechtigten für die Briefwahlunterlagen erstellt?

Die Daten aller Wahlberechtigten werden aufgeschlüsselt nach Pfarreien vom kirchlichen Meldewesen zusammengestellt. Die jeweiligen Datenbestände werden mit den von den Pfarreien getätigten Angaben für Anschrift des Wahlausschuss-Vorstands (Anschrift, bei der die Wahlbriefe abgegeben bzw. an die sie gesandt werden können,

z. B. das Pfarrbüro) an die Druckerei übermittelt. Die für die Allgemeine Briefwahl verwendeten Daten der Wahlberechtigten sind gleichzeitig die Basis der Wählerverzeichnisse, die die Pfarreien vom Diözesanrat zugesandt bekommen. Die einzelnen Pfarreien haben mit der Datenübermittlung an die Druckerei keine Arbeit.

29. Wie zuverlässig und aktuell sind die Daten des kirchlichen Meldewesens?

Aus organisatorischen Gründen liegt der Zeitpunkt für die Zusammenstellung der Datensätze für die Briefwahlunterlagen und Wählerverzeichnisse knapp 12 Wochen vor den PGR-Wahlen (Anfang Dezember 2017). Die bis zum Wahltag erfolgten Zu- und Wegzüge können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Zudem kann die letzte Übermittlung der Daten von den kommunalen Meldebehörden ins kirchliche Meldewesen etwas zurückliegen oder es kann bei der Datenerfassung in den kommunalen Meldebehörden zu Fehlern

kommen (z.B. der Konfessionseintrag wurde vergessen).

Die Daten des kirchlichen Meldewesens haben aber eine hohe Zuverlässigkeit und Aktualität. Aus oben genannten Gründen werden bei den zugestellten Briefwahlunterlagen jedoch einzelne Wahlberechtigte fehlen oder es wird zu einzelnen unzustellbaren Rückläufern kommen (siehe dazu auch Fragen 39 und 40). Dasselbe gilt für die zugesandten Wählerverzeichnisse (siehe dazu auch Frage 1).

30. Was ist zu tun, wenn eine Pfarrgemeinde die PGR-Wahl nicht in Form der Allgemeinen Briefwahl durchführen kann oder will?

Pfarreien, die die PGR-Wahl nicht in Form der AGBW durchführen wollen, können beim Diözesanrat einen Antrag auf Aussetzung stellen. Die Entscheidung gegen die AGBW ist Aufgabe des jeweiligen Wahlausschusses. Ideal wäre es, wenn schon **bis zum 6. November 2017** rückgemeldet werden kann, dass eine Pfarrei AGBW ablehnt (im Online-System [Kennung erforderlich]). Sobald der Wahlausschuss eingerichtet ist, muss

dann der offizielle Antrag (Formular Nr. 02 Wahlmappe) auf Aussetzung der AGBW an die Geschäftsstelle des Diözesanrats gesandt werden (spätestens bis 17. Dezember 2017). Bedenken Sie: Umso früher Sie Ihr Meinungsbild bzw. Ihre Entscheidung rückmelden, umso besser können wir an der Geschäftsstelle planen. Hier sind wir auf Ihr Entgegenkommen und Ihre Mithilfe angewiesen.

31. Welche Informationen muss die Pfarrei übermitteln?

Wenn eine Pfarrei die PGR-Wahlen in Form der Allgemeinen Briefwahl durchführt (was ja der Regelfall ist), **benötigen wir bis 6. November 2017 folgende Angaben:**

- Übermittlung der Adresse, die auf den Wahlbrief-Umschlag gedruckt werden soll (also der Adresse, an die der Wahlberechtigte seinen Wahlbrief zurücksenden bzw. wo er ihn abgeben kann); meist ist dies das Pfarramt, es kann aber auch eine andere Adresse sein (siehe Frage 32).

- Angabe, ob die Briefwahlunterlagen von der Pfarrei verteilt werden oder von der Druckerei per Post an die Wahlberechtigten gesandt werden sollen (Kosten für Porto muss die Pfarrei tragen) (siehe Frage 33).

- Falls die Pfarrei die Briefwahlunterlagen selbst austrägt: Angabe der Lieferadresse für die Zustellung der gesamten Briefwahlunterlagen einer Pfarrei. Dazu benötigen wir auch eine Angabe, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die angegebene Lieferadresse besetzt ist. Zudem ist darauf zu achten, dass ein ebenerdiger Zugang vorhanden ist (siehe Frage 33).

Bis 14. Januar 2018 benötigen wir folgende Angaben (am besten früher):

Übermittlung der Kandidat*innen für den Stimmzettel (mit Angabe von Vorname und Name, Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation). Daraus wird der Stimmzettel generiert und von der Geschäftsstelle des Diözesanrats an die Druckerei

rei transferiert. Diese druckt dann die personalisierten Briefwahlunterlagen inkl. der Stimmzettel. Gemäß WO-PGR § 8 Abs. 6 muss die Kandidatenliste bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, also bis spätestens 14. Januar 2018 fertig sein. Der Zeitraum für die Druckerei, Stimmzettel zu drucken, zu kuvertieren und alle Briefwahlunterlagen den Pfarreien zuzustellen, ist damit sehr knapp. Wenn eine Pfarrei die Briefwahlunterlagen selbst austrägt, sollten diese spätestens drei Wochen vor der Wahl (Freitag, 2. Februar 2018) an der Lieferadresse eingetroffen sein. Der/die Wahlberechtigte muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin die Briefwahlunterlagen erhalten (11. Februar 2018, siehe Frage 38). Um den Zeitdruck ein wenig herauszu-

nehmen, ist es sehr hilfreich, wenn die Pfarreien die Namen der Kandidat*innen früher als bis zum 14. Januar 2018 übermitteln. Mit einer oder zwei Wochen früher ist schon sehr geholfen. Siehe hierzu die Fragen 15 und 5 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen*.

Alle die AGBW betreffenden Angaben müssen über ein Online-System getätigt werden, für das Anfang Oktober der/die jeweilige Pfarrgemeinderatsvorsitzende und die Pfarrbüros eine Kennung erhält. Jede Pfarrei hat eine eigene Kennung. Das heißt: Für jede einzelne Pfarrei müssen die Informationen in das Online-System eingegeben werden.

32. Muss die Adresse des Wahlausschussvorstands, also die Adresse, an die der Wahlbrief geschickt oder wo er abgegeben werden kann, das Pfarramt sein?

Nein. – Wichtig ist, als Adresse des Wahlausschussvorstands einen regelmäßig besetzten Ort mit regelmäßiger Briefkastenleerung zu wählen, an dem die Wahlbriefe und später die Wahlurne vor Entwendungen sicher sind.

Wenig geeignet sind Pfarrämter in kleineren Pfarreien, die nur einige Stunden pro Woche geöffnet haben. Dies ist zum einen ein zu kurzer Zeitraum für die persönliche Abgabe der Wahlbriefe. Zum anderen besteht die Gefahr des überquellenden Briefkastens. Damit wären die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gegeben. Der Wahlausschuss muss gut entscheiden, wohin die Wahlbriefe zurück ge-

schickt werden sollen, und dies auch kommunizieren (siehe hierzu die in Frage 5 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen* erläuterte Informationspflicht über die PGR-Wahl). Bspw. sucht man nach einer anderen geeigneten Möglichkeit, z. B. das örtliche Kloster. Der Wahlausschuss muss auch dann sicherstellen, dass der Briefkasten regelmäßig geleert wird. Die Adresse des Wahlausschussvorstands muss *bis zum 6. November 2017* in das Online-System eingegeben werden (Kennung notwendig). Diese Adresse wird dann auf die Wahlbrief-Umschläge und auf den Wahlschein gedruckt.

33. In welcher Form erhalten die Pfarreien die Briefwahlunterlagen?

■ Wenn eine Pfarrei die Briefwahlunterlagen selbst austrägt, erhält sie diese nach Straßen sortiert: für jeden Wahlberechtigten ein C5-Kuvert (Fenster-Kuvert), in dem der personalisierte Wahlschein (mit umseitigen Erläuterungen zur Briefwahl), der Stimmzettel, der Stimmzettelumschlag (kleines Kuvert für den Stimmzettel) und der Wahlbriefumschlag liegen. Die Briefwahlunterlagen werden auf einer Palette bei der von Ihnen bestimmten Adresse angeliefert (siehe Frage 31). Daher ist auf eine ebenerdig zugängliche Lieferstelle zu achten (und diese auch im Online-System anzugeben). Wir werden unsererseits bei der Organisation der Auslieferung und Zustellung die Erfahrungen bei den PGR-Wahlen 2014 berücksichtigen.

■ Wenn sich die Pfarrei für den direkten Versand der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Deutsche Post entscheidet, hat sie mit

der Verteilung der Unterlagen keine Arbeit, sie muss dafür aber die Kosten übernehmen (siehe Frage 34). Die Post gewährleistet die Zustellung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Wenn sich eine Pfarrei für diese Möglichkeit entscheidet, muss sie dies bis 6. November 2017 zurückmelden (siehe Frage 31).

■ Die Briefwahlunterlagen müssen also nicht vor Ort zusammengestellt und kuvertiert werden, sondern können direkt an die Wahlberechtigten verteilt werden oder direkt per Post versandt werden (von der Druckerei).

■ Einen Flyer mit Kurzvorstellung der Kandidat*innen können Sie nicht mehr in die Zustellkuverts mit den Briefwahlunterlagen einfügen, da diese verschlossen ankommen. Dieser Vorstellungsflyer macht Sinn, muss aber separat verteilt bzw. eingeworfen werden.

34. Wer trägt welche Kosten?

Die Kosten für Druck- und Kuvertierung der Briefwahlunterlagen werden komplett von der Erzdiözese München und Freising übernommen. Wenn in einer Pfarrei die Briefwahlunterlagen nicht selbst ausgetragen werden, muss diese die Portokosten für die Zustellung der Unterlagen an die Wahlberechtigten übernehmen. Das **Porto je Wahlberechtigten beträgt 0,49 €** zzgl. MwSt. (statt 1,45 €). Sie erhalten von der Geschäftsstelle des Diözesanrats dann eine Rechnung über die

entstandenen Portokosten. Bei 2.000 Katholiken bezahlen Sie 980 € zzgl. MwSt.

Der Pfarrgemeinderat muss sich in Absprache mit der Kirchenverwaltung überlegen, ob sich die Pfarrei diesen Betrag leisten will und kann (einmalig in vier Jahren).

Übrigens: Dieses Jahr werden von der Erzdiözese die gesamten Kosten für Nachbestellungen von Werbematerial übernommen.

35. Wenn Briefwähler den Wahlbrief per Post zurücksenden, wer muss das Porto zahlen: der/die Wähler*in oder die Pfarrei?

Die Wähler*innen müssen das Porto (70 Cent) selbst entrichten. Hierfür entstehen der Pfarrei also keine weiteren Kosten.

36. Wer kann die personalisierten Briefwahlunterlagen austragen?

Die Verteilung der AGBW-Unterlagen ist eine große Herausforderung. Von Haus zu Haus zu gehen und adressierte Kuverts in Briefkästen zu werfen, ist keine angenehme Tätigkeit. In den meisten Pfarreien gibt es aber gute Teams, die mehrmals im Jahr die flächendeckende Verteilung von Informationen übernehmen (z. B. beim Pfarrbrief, bei der Caritassammlung).

Generell ist zu beachten, dass die Austräger*innen durch das Austragen der Wahlunterlagen personenbezogene Daten erfahren, über die sie zum Stillschweigen verpflichtet sind, z.B. auch darüber, wer Mitglied der Katholischen Kirche ist. Siehe hierzu auch die Frage 18 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen*.

37. Ist es sinnvoll, dass Kandidat*innen die Briefwahlunterlagen verteilen?

Nur im Notfall! - Es gibt hierzu keine verbindliche rechtliche Regelung. Um eventuellen Gerüchten

vorzubeugen, ist es aber ratsam, dies möglichst nicht zu tun.

38. Bis wann müssen die Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten verteilt werden?

Erst wenn von der Pfarrei über das Online-System die Namen der Kandidat*innen übermittelt worden sind, können von der Druckerei die Briefwahlunterlagen fertiggestellt und ausgeliefert werden (siehe Frage 31). Liefertermin ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin (2. Februar 2018). Verteilt sein müssen die Unterlagen nach § 11

Abs. 2 WO-PGR bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin (also bis zum 11. Februar 2018). Erst nachdem die Briefwahlunterlagen verteilt worden sind, können auch Ersatz-Briefwahlunterlagen beantragt und ausgegeben werden (siehe Fragen 40 und 41).

39. Was tun bei unzustellbaren Briefwahlunterlagen?

Aufgrund der in Frage 29 dargestellten Gründe kann es zu unzustellbaren Briefwahlunterlagen bzw. zu Rückläufern kommen. Hier sollte sich die Pfarrei zunächst in einem vertretbaren Aufwand um Klärung bemühen. Sollte z.B. der Wegzug oder Veränderung des Hauptwohnsitzes (vgl. § 3 Abs. 2 WO-PGR) der Grund sein, ist die betref-

fende Person aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Eine weitere Aktion, z.B. die Information der neuen Wohnortpfarrei, ist nicht notwendig, da vorausgesetzt werden kann, dass der/die betreffende Wahlberechtigte von der Pfarrgemeinderatswahl in der neuen Pfarrei erfährt und er/sie

dort zur Wahl gehen kann (vgl. dazu die Fragen 42, 43 und 1).

Die Wahlberechtigten, deren Briefwahlunterlagen unzustellbar bleiben und der Grund dafür nicht

geklärt werden kann, bleiben im Wählerverzeichnis stehen und werden nicht von der Anzahl der Wahlberechtigten abgezogen.

40. Was tun, wenn Wahlberechtigte keine Briefwahlunterlagen erhalten haben?

Aufgrund der in Frage 29 dargestellten Gründe, kann es sein, dass für einige Wahlberechtigte keine adressierten Briefwahlunterlagen ausgeliefert werden. Zudem kann auch in Ausnahmefällen wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden (§ 3 Abs. 4 WO-PGR). Jede Pfarrgemeinde, die die AGBW durchführt, erhält daher zusätzlich 50 Briefwahlunterlagen mit nicht personalisiertem Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag.

Wahlberechtigten, die keine Briefwahlunterlagen erhalten haben und demnach wahrscheinlich auch nicht im gedruckten Wählerverzeichnis stehen, oder deren Briefwahlunterlagen nicht mehr auf-

findbar sind, die aber ihre Wahlberechtigung nachweisen können, ist das Wahlrecht zu gewähren. Diese Wähler oder diejenigen, denen das Wahlrecht vom Wahlausschuss gewährt wurde, sind im Wählerverzeichnis bzw. in einem ergänzenden Wählerverzeichnis (Formular Nr. 07 Wahlmappe) festzuhalten. Diejenigen Wähler, die nicht im gedruckten Wählerverzeichnis stehen und deshalb in einem ergänzenden Wählerverzeichnis festgehalten werden, sind auch der Anzahl der Wahlberechtigten hinzuzurechnen. Siehe hierzu auch Frage 1.

Bei Postzustellung übernimmt die Deutsche Post die Verantwortung für die Zustellung der Briefwahlunterlagen.

41. Können bei Verlust der zugestellten Briefwahlunterlagen diese nochmals ausgehändigt werden?

Ja. – Durch das Festhalten der Wähler im Wählerverzeichnis beim Öffnen der Wahlbriefe und bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal kann

verhindert werden, dass eine Person mehrmals wählt. Siehe hierzu die Fragen 1, 45 und 46.

42. Muss auch bei AGBW öffentlich über die PGR-Wahl informiert werden?

Ja. – Siehe hierzu die Frage 5 bei den häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen.

43. Können bei AGBW am Wahltermin (Wahltag 25. Februar 2018) noch Stimmzettel ausgegeben werden? Soll trotz AGBW ein Wahllokal geöffnet werden?

Ja. – Am Wahltermin (Wahltag) soll auch bei Allgemeiner Briefwahl ein Wahllokal geöffnet haben (§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 WO-PGR). Hier können Wahlbriefe abgegeben oder Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag persönlich in die Wahlurne eingeworfen werden. Es können auch noch Stimmzettel ausgegeben werden. Auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal ist unbedingt darauf zu achten, dass der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen wird, um bei der Auszählung die geheime Wahl zu gewährleisten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ggf. der

Wahlschein vorgelegt wird bzw. in jedem Fall im Wählerverzeichnis geprüft wird, ob bereits eine Stimmabgabe mit Wahlbrief erfolgte, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern (§ 12 Abs. 2 WO-PGR). Siehe hierzu die Fragen 1, 45 und 46. Eine Möglichkeit ist, am Wahltag (25. Februar 2018) im Rahmen eines Kirchencafés zum persönlichen Abgeben des Wahlbriefes oder zur persönlichen Stimmabgabe an der Wahlurne einzuladen. Dann gibt es auch bei der AGBW die Möglichkeit für die Pfarrgemeinde zusammen zu kommen.

44. Wie ist das Wählerverzeichnis zu führen?

Die Wählerverzeichnisse werden vom kirchlichen Meldewesen der Erzdiözese München und Frei-

sing erstellt und den Pfarreien von der Geschäftsstelle des Diözesanrates zugesandt. Beim Öffnen

der Wahlbriefe muss im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt werden, z. B. durch einen Hacken (§ 7 Abs. 8 WO-PGR).

Aufgrund der in Frage 29 dargestellten Gründe sind die vom kirchlichen Meldewesen gedruckten Wählerverzeichnisse, nach denen auch die Briefwahlunterlagen personalisiert werden, manchmal unvollständig und fehlerhaft. Zudem kann in Ausnahmefällen wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden (§ 3 Abs. 4 WO-PGR) (siehe hierzu auch Frage 11 bei den

häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen).

Wahlberechtigten, die nicht im gedruckten Wählerverzeichnis stehen und die ggf. keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, die aber ihre Wahlberechtigung nachweisen können, sowie diejenigen, denen das Wahlrecht vom Wahlausschuss gewährt wurde, sind in einem ergänzenden Wählerverzeichnis festzuhalten (Formular Nr. 07 Wahlmappe) und der Anzahl der Wahlberechtigten hinzuzurechnen. Siehe hierzu auch die Fragen 40, 45 und 46.

45. Wie kann verhindert werden, dass ein Wahlberechtigter mehrmals wählt?

Weil Wahlberechtigten bei Verlust der zugestellten Briefwahlunterlagen diese nochmals ausgehändigt werden können bzw. weil auch bei AGBW in einem Wahllokal gewählt werden kann und dort auch Stimmzettel (inkl. Stimmzettelkuvert) ausgegeben werden können, ist es theoretisch möglich, dass ein/e Wahlberechtigte*r dies ausnutzt und mehrmals wählt. Dies kann jedoch durch das in den Fragen 1, 46 und 47 erläuterte Führen des Wählerverzeichnisses verhindert werden.

Folgende Fälle können auftreten:

- Einem/r Wähler*in, dessen Abgabe eines Wahlbriefes auf Grund vorheriger Auswertung der Wahlbriefe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist, dürfen keine neuen Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden.
- Gehen von einer Person mehrere Wahlbriefe ein, gilt der erste, nach der Registrierung des/der betreffenden Wählers*in bereits in die Wahlurne geworfene Stimmzettelumschlag. Der weitere Wahlbrief dieser Person ist auszuscheiden und wird bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- Sollte bereits bei der Öffnung und Prüfung der eingegangenen Wahlbriefe auffallen, dass von einer Person zwei Wahlbriefe vorliegen, ist, wenn nur ein Wahlbrief einen Wahlschein enthält, dieser Wahlbrief zuzulassen. Enthalten beide Wahlbriefe einen Wahlschein, sind beide auszuscheiden und

werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Sie sind auch nicht den ungültigen Stimmen zuzuzählen.

■ Ist von einer Person ein Wahlbrief vorhanden, von der bereits eine persönliche Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, ist der Wahlbrief dieser Person auszuscheiden und wird bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Ein ordnungsgemäßer, bei der persönlichen Stimmabgabe in der Wahlurne geworfener Stimmzettel ist gültig.

■ Kommt eine Person zur persönlichen Stimmabgabe in das Wahllokal, von der bereits der Eingang eines Wahlbriefes im Wählerverzeichnis vermerkt ist, ist eine persönliche Stimmabgabe nicht möglich. Ein ordnungsgemäßer, über den Weg der Briefwahl in die Wahlurne gelangter Stimmzettel ist gültig.

- Enthält ein Stimmzettelumschlag zwei Stimmzettel, werden,
 - wenn beide Stimmzettel absolut gleich gekennzeichnet sind, diese als eine gültige Stimmabgabe behandelt, wenn alle sonstigen Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind,
 - wenn beide Stimmzettel unterschiedlich gekennzeichnet sind, beide Stimmzettel für ungültig erklärt und als eine ungültige Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

46. Ab wann kann bei Allgemeiner Briefwahl ausgezählt werden?

Zu unterscheiden ist das Öffnen der Wahlbriefe und das Öffnen der Stimmzettelumschläge.

Die Öffnung und Überprüfung der Wahlbriefe (inkl. Registrierung im Wählerverzeichnis) kann bereits in den Tagen und in den Stunden vor Abstimmungsende erfolgen (§ 12 Abs. 4 WO-PGR). Der Wahlausschuss kann dazu einen Termin vereinbaren (z. B. am Freitag vor dem Wahltag). Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des/der

betreffenden Wählers*in im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden. Auch nach dieser Öffnung abgegebene Wahlbriefe sind entsprechend zu behandeln, um das Wahlgeheimnis zu wahren (§ 12 Abs. 4 WO-PGR).

Da auch bei Allgemeiner Briefwahl eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei angeboten werden soll (§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 WO-PGR) und auch dort die Abgabe des

Wahlbriefes oder eine persönliche Stimmabgabe möglich ist, darf der Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, nicht vor dem Ende des Abstimmungszeitraumes im Wahllokal liegen. Dieser Zeitpunkt sollte mindestens erst nach dem letzten Gottesdienst am Wahltag sein, weil sicher einige Wähler*innen dann noch den Wahlbrief abgeben oder den Stimmzettelumschlag einwerfen wollen. Mit dem Ablauf des Zeitpunktes, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, ist die Stimmabgabe in der betreffenden Pfarrei beendet. Die Wahlurne wird geleert und die (anonymen) verschlossenen Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt (§ 7 Abs. 8 und § 13 WO-PGR). Nicht verschlossene Stimmzettelumschlä-

ge sind ungeöffnet auszuscheiden und werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt (siehe hierzu auch Frage 47).

Das Ende des Abstimmungszeitraums im Wahllokal und den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, legen der Wahlausschuss fest. Dann kann auch mit dem Auszählen begonnen werden. Damit ist die Wahl dann ausdrücklich beendet (§ 7 Abs. 6 und 7 WO-PGR). Dieser Zeitpunkt (Ende der Wahl) ist öffentlich bekannt zu geben. Er kann aus technischen Gründen nicht auf den Stimmzettel oder den Wahlschein gedruckt werden. Siehe hierzu die in Frage 5 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen* erläuterte Informationspflicht über die PGR-Wahl.

47. Wie ist mit unvollständigen oder nicht korrekten Wahlbriefen zu verfahren?

Alle unvollständigen oder nicht korrekten Wahlbriefe sind auszuscheiden. Sie bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt. Sie sind auch nicht den ungültigen Stimmen zuzuzählen.

Unvollständig bzw. nicht korrekt sind Wahlbriefe in folgenden Fällen:

- Wahlbrief ohne Wahlschein,
- Wahlbrief ohne Stimmzettelumschlag,

- Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags im Wahlbrief
- oder kein Stimmzettel im Stimmzettelumschlag,
- Wahlbriefumschlag und/oder Stimmzettelumschlag offen.

Das Gleiche gilt bei einer Stimmabgabe für Dritte, z.B. Familienmitglieder oder Abwesende (siehe Frage 48). Sollte ein Stimmzettelumschlag zwei Stimmzettel enthalten, siehe Frage 45.

48. In welchem Fall und in welcher Form ist eine Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson/ Hilfsperson möglich?

Zu unterscheiden ist das Abgeben eines Wahlbriefes und die Frage der Stimmabgabe für Dritte. Ein vollständiger korrekter, das Wahlgeheimnis wahrender Wahlbrief (siehe hierzu Frage 47) muss nicht persönlich abgegeben werden, sondern kann z.B. einem Familienmitglied oder Nachbarn zur Abgabe beim Wahlausschussvorstand mitgegeben werden.

Die Stimmabgabe eines Wählers/ einer Wählerin mit Hilfe einer Vertrauensperson/ Hilfsperson, z.B. wegen einer körperlichen Behinderung, ist nur in

der Form eines vollständig korrekten, das Wahlgeheimnis wahrenden Wahlbriefes zulässig. Im Wahlschein sind die entsprechenden Angaben zu der Vertrauensperson/ Hilfsperson zu machen.

Eine Stimmabgabe für Dritte, z.B. Familienmitglieder oder Abwesende, ist nicht zulässig. Bei Briefwahl sind entsprechende Wahlbriefe auszuscheiden. Sie bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt. Sie sind auch nicht den ungültigen Stimmen zuzuzählen.

49. Warum sollen auch die Personen wählen, die man das ganze Jahr nicht in der Kirche sieht?

„Warum sollen Personen über ihr Stimmrecht informiert werden und dieses auch wahrnehmen, die gar nicht am Pfarreileben teilnehmen? Die können doch gar nicht entscheiden, wer in den nächsten vier Jahren für das Leben der Pfarrgemeinde verantwortlich sein soll.“

Diese Frage hört man immer wieder. Wer aber den Auftrag Jesu ernst nimmt, darf sich nicht auf

eine „Kerngemeinde“ zurückziehen. Personalisierte Wahlinfos sind ein Beitrag dazu, über den Kreis der regelmäßigen Kirchenbesucher hinaus aktiv zu werden und Menschen anzusprechen, die der Pfarrgemeinde bisher gleichgültig oder gar ängstlich gegenüberstehen. Siehe auch einleitenden Abschnitt in das Kapitel *Allgemeine Briefwahl als Regelfall*.